

1. Squash-Club Berlin e.V.

im Sportcenter Wittenau
Wittenauer Straße 86
13435 Berlin



Satzung des 1. Squash-Club Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Squash-Club Berlin“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Kinder- und Jugendsquashsports sowie des Erwachsenen-, Wettkampf- und Seniorensquashsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Ehrenmitgliedern
- d. fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und dürfen keine Funktionen bekleiden.
3. Durch die Mitgliederversammlung können Personen die sich um den Verein besonders verdient

gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Passus kann auf gleichem Wege aberkannt werden.

4. Der Vorstand kann, wenn es dem Verein dienlich ist oder sonstige Gründe hierfür sprechen, auf Antrag und durch Mehrheitsbeschluss aller seiner gewählten Vorstandsmitglieder eine zeitlich befristete Mitgliedschaft für Bewerber/innen zustimmen. Diese befristete Mitgliedschaft kann je nach Bedarf zwischen 6 und 12 Monate vereinbart werden und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Mitglieder, mit denen eine Befristung vereinbart wurde, besitzen kein Stimmrecht und dürfen keine Funktionen bekleiden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Fristablauf (zeitlich befristete Verträge)
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss, über diesen entscheidet der Vorstand: der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Tod
 - e. durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - f. Löschung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Halbjahresende.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
9. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliedsliste ist das Mitglied unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Stimmdelegation ist unzulässig.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliedsversammlung zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein, entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung, verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Mitglieder für Ausschüsse
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Genehmigung Haushaltsplan
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal Jährlich statt und soll im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, frist- und ordnungsgemäß schriftlich zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, nachdem die ordnungs- und fristgemäße Einladung festgestellt wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe dies fordern.
7. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht behandelt werden, sondern werden als Antrag für die nächste Mitgliederversammlung ins Protokoll aufgenommen.
8. Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmdelegation ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt, die gleich stimmberechtigt sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliedsversammlung gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
2. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt ‚Auflösung des Vereins‘ stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **10.08.2007** von der Mitgliederversammlung des Vereins **1. Squash-Club Berlin e.V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karsten Pfuhl
Vorstandsmitglied